



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 14.12.2022	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung) vom 15.12.2022	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom 15.12.2022	24
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte im Bereich des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	32
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ergänzungssatzung Bad Westernkotten „Holzweg“	34
6. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am Dienstag, 27. Dezember 2022, 11.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte	36

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in der Zweigstelle Erwitte der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**S a t z u n g
über die Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
in der Stadt Erwitte**

vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 ([GV. NRW. S. 1076](#)) in Kraft getreten am 01.06.2022 und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)) in Kraft getreten am 01.01.2020, in der derzeit geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700, 720) in Kraft getreten am 06. Mai 2022 und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Erwitte am 13.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 41,05 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	134,67	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	152,47	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	188,07	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	273,51	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.293,71	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	64,86	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	69,89	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	79,94	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	110,09	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 6,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

60	Liter	Bioabfallbehälter	16,50	Euro/Leerung
80	Liter	Bioabfallbehälter	18,00	Euro/Leerung
120	Liter	Bioabfallbehälter	21,50	Euro/Leerung
240	Liter	Bioabfallbehälter	32,00	Euro/Leerung

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Fachdienst 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige

rige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Für eine Sperrmüllkarte ist die Gebühr nach § 2 Abs. 4 beim Erwerb zu entrichten.
- (4) Für eine Banderole für eine einmalige Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne ist die entsprechende Gebühr nach § 2 Abs. 6 beim Erwerb in bar oder nach Gebührenbescheid zu entrichten.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 14.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 14.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 14.12.2022
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**Satzung der Stadt Erwitte über die
Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung)****vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung -Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung- beschlossen:

§ 1**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer/s/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen* der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

**Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche, oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).*

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen

Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Fußwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist ein Fußweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so wird auf diesem keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf den vom Gehweg getrennten Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung der Radwege obliegt weiterhin den Anliegern. Diese Radwege werden in Straßenverzeichnis gesondert aufgeführt.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht gilt jeweils ab der Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche, nicht jedoch auf den gegenüberliegenden Gehweg.
- (2) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich eine abweichende Aufteilung der zu reinigenden Flächen. Die zu reinigende Fläche vor einem entsprechenden Grundstück ergibt sich dabei folgendermaßen:

Ausgangspunkt ist die Mitte des Wendehammers. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein Fußweg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn / des Fußweges zu sehen.

- (3) Die Stadt Erwitte reinigt bei den Straßen, die von ihr gereinigt werden, nur den Hauptzug der Straße. Die Stichwege sind weiterhin von den Anliegern zu reinigen. Diese Stichwege sind gesondert im Straßenverzeichnis aufgeführt. Ist die Reinigung einer Straße den Anliegern übertragen, so gilt die Übertragung nicht nur für den im Straßenverzeichnis genannten Hauptzug, sondern auch für alle abzweigenden Stichwege.
- (4) Selbständige Gehwege und Fußwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich zu säubern, wenn sie verschmutzt sind. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.

Fußwege sind ebenso zu behandeln wie Gehwege.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind die gefährlichen Stellen (s. o.) bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Für den Umfang der Fahrbahnräumpflicht siehe § 3 Abs. 1 - 3 der Satzung.

Bei Eis- und Schneeglätte sind zusätzlich die

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn auf einer Breite von 1,5 Meter zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Die Winterwartung an den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr oder für Schulbusse wird von der Stadt Erwitte durchgeführt. Die Grundstückseigentümer sind hier weiterhin für den Gehweg wie oben beschrieben zuständig.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßen-

grenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stiehweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - a. in Reinigungsklasse R1: 0,00 €
 - b. in Reinigungsklasse R2: 0,96 €**
 - c. in Reinigungsklasse R3: 0,37 €**
 - d. in Reinigungsklasse R4: 1,33 €**
 - e. in Reinigungsklasse R5: 0,00 €
 - f. in Reinigungsklasse R6: 1,33 €**
 - g. in Reinigungsklasse R7: 0,37 €**
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 16.12.2021 außer Kraft.

**Anlage 1
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht
in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)
nach Reinigungsklassen (§ 7 der Satzung)**

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungsverpflichteter
		A = Anlieger S = Stadt
R1	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	A
R2	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	A
R3	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	A
	Fahrbahnwinterwartung	S
R4	Gehwegreinigung	A
	Gehwegwinterwartung	A
	Fahrbahnreinigung	S
	Fahrbahnwinterwartung	S
R5	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	A
R6	Fußwegreinigung	S
	Fußwegwinterwartung	S
R7	Fußwegreinigung	A
	Fußwegwinterwartung	S

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte

Straßenverzeichnis

Nr.	Straßenname	Stadtteil	von	bis	Reinigungs- klasse
	Erwitte				
1.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 19 + 22	R1
2.	Akazienweg	Erwitte	Rotdornweg	Haus Nr. 11 + 12	R1
3.	Akener Straße	Erwitte	Stirper Damm	Haus Nr. 28	R1
4.	Alter Hellweg	Erwitte	Berger Straße	Triftweg	R3
5.	Alter Hellweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R1
6.	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	R3
7.	Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	von-Droste-Straße	R1
8.	Am runden Hucht	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendeplatz	R3
9.	An der Friedenseiche	Erwitte	Glasmerweg westliche Anbindung	Glasmerweg östliche Anbindung	R1
10.	Appeltweg	Erwitte	Reddagstraße	Berger Straße	R3
11.	Auenweg	Erwitte	Stirper Damm	Grüner Winkel 12	R1
12.	Auf dem Fange	Erwitte	Overhagener Weg	Wendehammer	R1
13.	Auf dem Hofdrossen	Erwitte	Hellweg	Dietrich-Ottmar-Straße	R1
14.	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Am Güllerbach	R3
15.	Auf der Heide	Erwitte	B1	Haus Nr. 9	R1
15a	Auf der Körbecke	Erwitte	Komplett		R1
16.	Bachstraße	Erwitte	von-Droste-Straße	König-Heinrich-Str.	R3
17.	Bahnhofstraße	Erwitte	B1	OD	R4
18.	Barbaraweg	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
19.	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
20.	Bismarckstraße	Erwitte	Ostring West	Ostring Ost	R1
21.	Blumenstraße	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R3
22.	Bördestraße	Erwitte	Hellweg	Kirchgraben	R1
23.	Breslauer Straße	Erwitte	Hauptschule	Stirper Damm	R3
24.	Burgstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Freigrafenstraße	R3
25.	Dahlbreite	Erwitte	Wemberweg	Alter Hellweg	R1
26.	Dietrich-Ottmar-Straße	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	R3
27.	Dietrich-Ottmar-Str., Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 15		R1
28.	Drosselweg	Erwitte	komplett		R1
29.	Eberhard-Klausenberg-Str.	Erwitte	komplett		R1
30.	Eibenweg	Erwitte	Kiefernallee	Wendehammer	R1
31.	Elsternweg	Erwitte	Habichtweg	Im Schiebenkämpferfeld	R1
32.	Eschenweg	Erwitte	Lippstädter Str.	Weckinghauser Weg	R1
33.	Fahrenwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
34.	Falkenweg	Erwitte	Im Schiebenkämpferfeld	Möwenweg	R1

35.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld Feld	Schwalbenweg	R1
36.	Fasanenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Graf-Landsberg-Straße	R1
37.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Wendehammer Haus Nr. 24	R1
38.	Florianstraße	Erwitte	Berger Straße	Kindergarten	R1
39.	Försterweg	Erwitte	Alter Hellweg	Berger Straße	R3
40.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 3a und 5a		R1
41.	Försterweg, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 17		R1
42.	Freigrafenstraße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
43.	Friedrich-Groos-Straße	Erwitte	komplett		R1
44.	Fuchsweg	Erwitte	Hellweg	Wendehammer	R1
45.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	R3
46.	Galgenweg	Erwitte	Steinstraße	Haus Nr. 12	R1
47.	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Bahntrasse	R1
48.	Gartenstraße	Erwitte	Graf-Landsberg-Straße	Oststraße	R1
49.	Gartenstraße	Erwitte	Oststraße	Wendehammer Haus Nr. 21	R1
50.	Glasmerweg	Erwitte	B1	Ottostraße	R1
51.	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	Haus Nr. 41	R3
52.	Glasmerweg	Erwitte	Haus Nr. 40	Zur Friedenseiche	R3
53.	Glasmerweg (Anschluss B1)	Erwitte	Hellweg	Glasmerweg	R3
54.	Goetheweg	Erwitte	Lipperweg	Schillerstraße	R1
55.	Gografenstraße	Erwitte	Hellweg	Graf-Landsberg-Straße	R4
56.	Graf-Landsberg-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Dietrich-Ottmar-Str.	R4
57.	Grüner Winkel	Erwitte	Weckinghauser Weg	Rotdornweg	R3
58.	Grüner Winkel	Erwitte	Rotdornweg	Im Niederfeld	R1
59.	Gutenbergstraße	Erwitte	Ostring	Wendehammer	R1
60.	Habichtsweg	Erwitte	Schwalbenweg	Wendehammer	R1
61.	Handwerkerstraße	Erwitte	Overhagener Weg	Ende	R1
62.	Hellweg	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
63.	Hüchtchenweg	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R1
64.	Im Flußfelde	Erwitte	Planweg	Stirper Damm	R1
65.	Im Niederfeld	Erwitte	Weckinghauser Weg	Auenweg	R1
66.	Im Schiebenkämperfeld	Erwitte	Westernkötter Straße	Wendehammer	R1
67.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 31	R1
68.	Im Vogelsang	Erwitte	Soester Straße	Haus Nr. 11	R1
69.	Jägerpfad	Erwitte	Triftweg	Wemberweg	R3
70.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 25 + 31		R1
71.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus-Nr. 21 + 19/19a		R1
72.	Jägerpfad, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 13		R1
73.	Josef-Fischel-Straße	Erwitte	komplett		R1
74.	Josefstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
75.	Kastanienweg	Erwitte	komplett		R1
76.	Katharinenweg	Erwitte	Hellweg	Ostring	R1
77.	Kiefernallee	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R3
78.	Kirchgraben	Erwitte	Am Markt	Gografenstraße	R3
79.	Kirchplatz	Erwitte	komplett		R1

80.	Kletterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Bördestraße	R1
81.	Köllschestraße	Erwitte	Schillerstraße	Wendehammer	R1
82.	König-Heinrich-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Am Markt	R3
83.	Königshofgasse	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R1
84.	Kreilmanstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
85.	Kurze Straße	Erwitte	Bördestraße	Gografenstraße.	R1
86.	Lakenkuhle	Erwitte	Reddagstraße	Bahnhofstraße	R1
87.	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Glasmeweg	R3
88.	Laurentiusstraße	Erwitte	Glasmeweg	Soester Straße	R1
89.	Lipperweg	Erwitte	Lakenkuhle	Haus Nr. 47	R1
90.	Lippstädter Straße	Erwitte	B 1	OD	R4
91.	Lönsstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Berger Straße	R3
92.	Marienstraße	Erwitte	Lönsstraße	Wendehammer	R1
93.	Marketendergasse	Erwitte	Lakenkuhle	Reddagstraße	R1
94.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R1
95.	Marktplatz	Erwitte	komplett		R3
96.	Martin-Luther-Ring	Erwitte	Komplett		R1
97.	Möwenweg	Erwitte	Falkenweg	Haus Nr. 20	R1
98.	Ostring	Erwitte	nördlicher Ring, ohne Zufahrt Friedhof		R1
99.	Ostring	Erwitte	Westernkötter Straße	Eberhard-Klausenberg-Str.	R3
100.	Oststraße	Erwitte	Hellweg	Ritterstraße	R3
101.	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmeweg	R3
102.	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	R4
103.	Pappelweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
104.	Pestalozzistraße	Erwitte	Laurentiusstr.	Hauptschule	R1
105.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	Blumenstraße	R3
106.	Planweg	Erwitte	Laurentiusstr.	B55	R1
107.	Planweg	Erwitte	Blumenstraße	Haus Nr. 35	R1
108.	Platanenweg	Erwitte	Rotdornweg	Spielplatz	R1
109.	Postweg	Erwitte	Hellweg	Posthof / Lakenkuhle inkl. Stichwege	R1
110.	Reddagstraße	Erwitte	Hellweg	Schillerstraße	R3
111.	Reddagstraße	Erwitte	Schillerstraße	Lönsstraße	R3
112.	Reddagstraße	Erwitte	Lönsstraße	Ende	R1
113.	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Str.	R3
114.	Ritterstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 5a		R1
115.	Rosenstraße	Erwitte	Stirper Damm	Veilchenweg	R1
116.	Rotdornweg	Erwitte	Grüner Winkel	Stirper Damm	R1
117.	Schäperwiese	Erwitte	Am runden Hucht	Wendehammer	R1
118.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	Reddagstraße	R3
119.	Schillerstraße	Erwitte	Lönsstraße	südlicher Wendehammer	R1
120.	Schlossallee	Erwitte	Burgstraße	Schloss	R3
121.	Schlossallee	Erwitte	Lippstädter Str.	Burgstraße	R1
122.	Schwalbenweg	Erwitte	Im Schiebenkämperfeld	Fasanenweg	R1
123.	Soester Straße (Erwitte)	Erwitte	B 55	OD	R4
124.	Steinstraße	Erwitte	Galgenweg	Völlinghäuser Weg	R3

125.	Steinstraße, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 33		R1
126.	Stirper Damm	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	R4
127.	Tonweg	Erwitte	B1	Haus Nr. 5	R1
128.	Triftweg	Erwitte	Hellweg	Jägerpfad	R3
129.	Veilchenweg	Erwitte	Blumenstraße	Wendehammer	R1
130.	Völlinghauser Weg	Erwitte	Bahnhofstraße	Fa. Heimeier	R3
131.	Von-Droste-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Krankenhaus	R3
132.	Wallgasse	Erwitte	Hellweg	König-Heinrich-Straße	R1
133.	Wallstraße	Erwitte	Hellweg	Freigrafenstraße	R1
134.	Weckinghauser Weg	Erwitte	Stirper Damm	OD	R4
135.	Weidenweg	Erwitte	Stirper Damm	Im Niederfeld	R1
136.	Wemberweg	Erwitte	Soester Straße	Jägerpfad	R3
137.	Wemberweg	Erwitte	Jägerpfad	Haus Nr. 12	R1
138.	Westernkötter Straße	Erwitte	Hellweg	OD	R4
139.	Westkampstraße	Erwitte	Bahnhofstraße	Zur Hellweghalle	R3
140.	Wolfsgasse	Erwitte	Kirchgraben	Bördestraße	R1
141.	Zedernweg	Erwitte	Weckinghauser Weg	Wendehammer	R1
142.	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Wolfsgasse	R1
143.	Zur Hellweghalle	Erwitte	B1	Galgenweg	R3
144.	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 23		R1
145.	Zur Hellweghalle, Stichweg	Erwitte	zu Haus Nr. 29 u. 30		R1
	Fußwege				
146.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Schäperwiese	Fahrenwiese	R5
147.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Fahrenwiese	Im Spielfeld	R5
148.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Spielfeld	Im Längenfeld	R5
149.	Wohngeb. Am runden Hucht	Erwitte	Im Längenfeld	Am Klingenkamp	R5
150.	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Planweg	Akener Straße	R5
151.	Nordwestl. Kernstadt	Erwitte	Platanenweg	Weckinghauser Weg	R5
152.	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Fußweg Jägerpfad	Dahlbreite	R5
153.	Südöstl. Kernstadt	Erwitte	Dahlbreite	Jägerpfad	R5
154.	Rathaus, Königshof	Erwitte	Am Markt	Bördestraße	R5
155.	Marktgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
156.	Zehntgasse	Erwitte	Dietrich-Ottmar-Str.	Kirchgraben / Bördestraße	R5
157.	Freistuhlgasse	Erwitte	Bachstraße	Am Markt	R5
158.	Fußweg Bachstraße	Erwitte	Bachstraße	Von-Droste-Straße	R5
159.	Fußweg Am Mühlenteich	Erwitte	Kirchgraben	Von-Droste-Straße	R5
160.	Fußweg	Erwitte	Gografenstraße	Auf den Hofdrossen	R5
161.	Wallgasse	Erwitte	König-Heinrich-Straße	Hellweg	R5
162.	Fußweg Haus Wittekind	Erwitte	Ottostraße	Lippstädter Straße	R7
163.	Entlang der Sparkasse	Erwitte	Freigrafenstraße	Lippstädter Straße	R5
164.	Reddagstraße	Erwitte	Reddagstraße	Lönsstraße	R5
165.	Fußweg	Erwitte	Ende Kreilmanstraße	Appelteweg	R5
166.	Fußweg	Erwitte	Reddagstraße	Kreilmanstraße	R5
167.	Fußweg	Erwitte	Kreilmanstraße	Marienstraße	R5

207.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Holzweg	R1
208.	Hockelheimer Weg	Bad Westernkotten	Holzweg	Haus Nr. 13	R1
209.	Holunderweg	Bad Westernkotten	Holunderweg	Sanddornring	R1
210.	Holzweg	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Haus Nr. 15	R1
211.	Kampstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Wendehammer Haus Nr. 22	R1
212.	Königsood	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Salzstraße	R1
213.	Königsood	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
214.	Laarweg	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Wagenfeldstraße	R3
215.	Leckhausstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	Nordstraße	R4
216.	Lindenstraße	Bad Westernkotten	Westerntor	Schäferkämperweg	R3
217.	Lindenstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 27 u. 29		R1
218.	Moorgrund	Bad Westernkotten	Kampstraße	Wendehammer	R1
219.	Mühlenweg	Bad Westernkotten	Solering	Wendeplatz	R4
220.	Nordstraße	Bad Westernkotten	Osterbachstraße	OD	R4
221.	Osterbachstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Fredegrasstraße	R3
222.	Osterbachstraße, Stichweg	Bad Westernkotten	zu Haus Nr. 55		R1
223.	Ostwall	Bad Westernkotten	Südwall	Osterbach	R1
224.	Prozessionsweg	Bad Westernkotten	Antoniusstraße	Gieselerweg	R1
225.	Salzstraße	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Nordstraße	R1
226.	Sanddornring	Bad Westernkotten	komplett		R1
227.	Schäferkämper Weg	Bad Westernkotten	Westerntor	Aspenstraße	R4
228.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Aspenstraße	Am Zehnthof	R4
229.	Schützenstraße	Bad Westernkotten	Am Zehnthof	Hockelheimer Weg	R1
230.	Schwarzdornweg	Bad Westernkotten	Zur Josefslinde	Sanddornweg	R1
231.	Solering	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	Westerntor	R3
232.	Spielplatzstraße	Bad Westernkotten	Fredegrasstraße	Antoniusstraße	R1
233.	Stadtgasse	Bad Westernkotten	Nordstraße	Salzstraße	R1
234.	Südwall	Bad Westernkotten	Schützenstraße	Bruchstraße	R4
235.	Südwall, Stichweg	Bad Westernkotten	Haus-Nr. 8b - 12		R1
236.	Tannenweg	Bad Westernkotten	Lindenstraße	Eichenweg	R1
237.	Uhlandstraße	Bad Westernkotten	komplett		R1
238.	Wagenfeldstraße	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Laarweg	R4
239.	Weißdornring	Bad Westernkotten	komplett		R1
240.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Westerntor	Solering Griesestraße	R3
241.	Weringhauser Straße	Bad Westernkotten	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	R4
242.	Westerntor	Bad Westernkotten	Weringhauser Str.	OD	R4
243.	Wolfsangel	Bad Westernkotten	Osterbach	Wallgraben	R1
244.	Zur Flachsroöte	Bad Westernkotten	Gieselerweg	Ende	R1
245.	Zur Josefslinde	Bad Westernkotten	Westerntor	Weierstraße Weg 1	R4
246.	Zur Landwehr	Bad Westernkotten	Osterbach	Ostwall	R1
	Fußwege				
247.	Kukuksgrasse	Bad Westernkotten	Bruchstraße	Zur Landwehr	R5
248.	Am Feuersteich	Bad Westernkotten	Fürst-Ferdinand-Straße	Wolfsangel	R5
249.	Fußweg	Bad Westernkotten	Prozessionsweg	Gieselerweg	R5

286.	Im Westerfeld	Eikeloh	B1	Rüthener Straße	R1
287.	Johannesstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Schultenstr.	R3
288.	Königsau	Eikeloh	Schultenstraße südliche Anbindung	Schultenstraße nördliche Anbindung	R1
289.	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	R4
290.	Rüthener Straße, Stichweg	Eikeloh	zu Haus Nr. 1		R1
291.	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Str.	Haus Nr. 37	R3
292.	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Str.	R3
293.	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Str.	B 1	R3
294.	Propsteiweg	Eikeloh	Schultenstraße	Jan-Brock-Weg	R1
295.	Jan-Brock-Weg	Eikeloh	Sebastianstraße	Probsteiweg	R1
296.	Verbindungsweg	Eikeloh	Probsteiweg	Jan-Brock-Weg	R1
	Fußwege				
297.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	R5
298.	Fußweg	Eikeloh	Schultenstraße	Königsau	R5
	Horn-Millinghausen				
299.	Am Kindergarten	Horn-Millinghausen	An der Kirche	L808	R3
300.	Am Merklingshauser Wege	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Ende	R1
301.	Am Michelskamp	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Ende	R1
302.	Am Sportplatz	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Haus Nr. 3	R1
303.	An der Kirche	Horn-Millinghausen	komplett		R3
304.	Auf der Heckenbreite	Horn-Millinghausen	Merklingshauser Straße	Haus Nr. 14	R1
305.	Böckumer Straße	Horn-Millinghausen	Langestr.	OD	R4
306.	Bükerstraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	An der Kirche	R4
307.	Dorfstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Horstweg	R1
308.	Dornhof	Horn-Millinghausen	Rübenkamp	Haus Nr. 14	R1
309.	Friedhofstraße	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Totenweg	R1
310.	Im Rübenkamp	Horn-Millinghausen	Böckumer Straße	Haus Nr. 27	R1
311.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstraße	R3
312.	In der Wiese	Horn-Millinghausen	Schulstraße	Haus Nr. 14 + 17	R1
313.	Kirchwiese	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
313a	Kolpingstraße	Horn-Millinghausen	Komplett		R1
314.	Kuhlecke	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Straße	Haus Nr. 5	R1
315.	Langestraße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
316.	Langestraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	zu Haus Nr. 30a		R1
317.	Lohweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Haus Nr. 22	R1
318.	Lünweg	Horn-Millinghausen	Langestr.	Schulstr.	R3
319.	Merklingshauser Straße	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
320.	Schmerlecker Straße	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	OD	R4
321.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	An der Kirche	In der Wiese	R3
322.	Schulstraße	Horn-Millinghausen	In der Wiese	Wilhelm-Becker-Straße	R1
323.	Schulstraße, Stichweg	Horn-Millinghausen	östl. der Schule		R1
324.	Stiftstraße	Horn-Millinghausen	komplett	inkl. Fußweg zum Michelskamp	R1
325.	Totenweg	Horn-Millinghausen	Wiggeringhauser Str.	Ende Friedhof	R1

326.	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millinghausen	Schmerlecker Str.	OD	R4
327.	Wilhelm-Becker-Straße	Horn-Millinghausen	Lange Straße	Ende	R1
	Fußwege				
328.	Friedhofsgasse	Horn-Millinghausen	Friedhofstraße	Lange Straße	R7
329.	Fußweg	Horn-Millinghausen	An der Kirche	Lünweg	R5
	Norddorf				
330.	Heidkampstraße	Norddorf	Haus Nr. 4	An den Eichen	R3
331.	Heidkampstraße	Norddorf	An den Eichen	Haus Nr. 40	R1
332.	Heidkampstraße, Stichweg	Norddorf	zu Haus Nr. 15		R1
	Schallern				
333.	Am Kinderspielplatz	Schallern	Waldweg	Lohner Straße	R1
334.	Am Westbach	Schallern	Lohner Straße	Ende	R1
335.	Auf dem Nordhofe	Schallern	St.-Georg-Straße	Hüserweg	R3
336.	Auf den Gärten	Schallern	Horner Kirchweg	Haus Nr. 4	R1
337.	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	R4
338.	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	R3
339.	In der Brehmke	Schallern	Waldweg nördliche Anbindung	Waldweg südliche Anbindung	R1
340.	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	R4
341.	Osterkamp	Schallern	Schützenstraße	Ende	R1
342.	Schützenhausstraße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Horner Kirchweg	R1
343.	St.-Georg-Straße	Schallern	Auf dem Nordhofe	Lohner Straße	R3
344.	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	R4
345.	Zum Busch	Schallern	Lohner Straße	Schützenhausstraße	R1
	Schmerlecke				
346.	An der Brennerei	Schmerlecke	Horner Straße	Ende	R1
347.	An Der Kapelle	Schmerlecke	Breienweg	Ende	R1
348.	Anröchter Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
349.	Auf dem Gröpper	Schmerlecke	Soester Straße	Haus Nr. 7	R1
350.	Auf dem Knapp	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Ende	R1
351.	Breienweg	Schmerlecke	Soester Straße	Schmerlecker Dorf	R3
352.	Bülteweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Haus Nr. 4	R1
353.	Horner Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
354.	Im Kleefeld	Schmerlecke	Anröchter Str.	Lohagener Weg	R3
355.	Krasstraße	Schmerlecke	Breienweg	Schmerlecker Dorf	R1
356.	Lindweg	Schmerlecke	Aahweg	Wendeplatz Sportplatz	R1
357.	Lohagener Weg	Schmerlecke	Im Kleefeld	Anröchter Straße	R3
358.	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 19		R1
359.	Lohagener Weg, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 27a		R1
360.	Lohner Warte	Schmerlecke	Wartplack	Wartweg	R1
361.	Schmerlecker Dorf	Schmerlecke	Horner Str.	Horner Str. (L 808)	R3
362.	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 28		R1

363.	Schmerlecker Dorf, Stichweg	Schmerlecke	zu Haus Nr. 42		R1
364.	Seringhauser Straße	Schmerlecke	L856 (ehem. B1)	OD	R4
365.	Soester Str. (Schmerlecke)	Schmerlecke	OD	OD	R4
366.	Steinbrink	Schmerlecke	Lohagener Weg	Ende	R1
367.	Stillecken Straße	Schmerlecke	Schmerlecker Dorf	Zur Wormei	R1
368.	Windmühlenweg	Schmerlecke	Seringhauser Straße	Anröchter Straße	R3
369.	Zum Sportplatz	Schmerlecke	Im Kleefeld	Steinbrink	R1
370.	Zur Wormei	Schmerlecke	Aahweg	Haus Nr. 14	R1
	Fußwege				
371.	Fußweg	Schmerlecke	Steinbrink	Lohagener Weg	R5
	Radwege				
372.	Radweg B1	Schmerlecke	OD	OD	R3
	Seringhausen				
373.	Seringhauser Straße (K 40)	Seringhausen	OD	OD	R3
374.	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 108	R1
375.	Seringhauser Straße	Seringhausen	K40	Haus Nr. 115	R1
	Stirpe				
376.	Am Mühlenwall	Stirpe	Hauptstraße	OD	R4
377.	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	zu Haus Nr. 8		R1
378.	Am Mühlenwall, Stichweg	Stirpe	Zu Haus Nr. 15		R1
379.	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	L748	R1
380.	Auf den Höfen	Stirpe	Brockhofer Str.	Haus Nr. 30	R1
381.	Baumhof	Stirpe	Kutscherstraße	Ende	R1
382.	Benninghauser Str.	Stirpe	Hauptstraße	OD	R3
383.	Berenbrocker Straße	Stirpe	L748	OD	R3
384.	Brockhofer Straße	Stirpe	Hauptstraße	Im Kampfeld 24	R1
385.	Brookweg	Stirpe	Am Mühlenwall	Feuerwehr	R3
386.	Buchenweg	Stirpe	K47	Kindergarten	R3
387.	Fliederstraße	Stirpe	Ulmenstraße	Lärchenweg	R1
388.	Hauptstraße	Stirpe	OD Nord	OD Süd	R4
389.	Im Kampfeld	Stirpe	Brockhofer Straße südliche Anbindung	Brockhofer Straße nördliche Anbindung	R1
390.	Kuhlbuschweg	Stirpe	L748	OD	R1
391.	Kutscherstraße	Stirpe	jeweils Hauptstraße	Haus Nr. 10	R1
392.	Lärchenweg	Stirpe	Nörtl. Wendehammer	Südl. Ende der Straße	R1
393.	Parkstraße	Stirpe	Buchenweg	Wendehammer	R1
394.	Ringstraße	Stirpe	komplett		R1
395.	Roßhof	Stirpe	Brockhofer Straße	Wendehammer	R1
396.	Sonnengarten	Stirpe	Hauptstraße südliche Anbindung	Hauptstraße nördliche Anbindung	R1
397.	Ulmenstraße	Stirpe	Benninghauser Straße	Lärchenweg	R1
398.	Vogeleck	Stirpe	Brockhofer Straße	Auf den Höfen	R1

399.	Vorwaßweg	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 14	R1
	Völlinghausen				
400.	An der Kampskuhle	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
401.	Benninger Weg	Völlinghausen	L856 (ehem. B1)	L748	R3
402.	Burenkamp	Völlinghausen	Schlehengrund	Wendehammer	R1
403.	Eulenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Tennisplätze	R1
404.	Heideweg	Völlinghausen	Schlehengrund	Im Brok	R3
405.	Heideweg, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 38		R1
406.	Holtkamp	Völlinghausen	Im Brok	Kliever Straße nördliche Anbindung	R3
407.	Holtkamp	Völlinghausen	Gabelung Haus Nr. 10	Kliever Straße südliche Anbindung	R1
408.	Holtkamp, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 13		R1
409.	Im Brok	Völlinghausen	L748	OD	R3
410.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	entlang Haus Nr. 41		R1
411.	Im Brok, Stichweg	Völlinghausen	zu Haus Nr. 18		R1
412.	Im Potland	Völlinghausen	Holtkamp	Wendehammer	R1
413.	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Sibberweg	R3
414.	Kapellenweg	Völlinghausen	Sibberweg	Friedhof	R1
415.	Kirschenweg	Völlinghausen	Im Brok	Wendehammer	R1
416.	Kliever Straße	Völlinghausen	nördl. OD	südl. OD	R4
417.	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	R3
418.	Schlehengrund	Völlinghausen	Wiesenstraße	Heideweg	R3
419.	Sibberweg	Völlinghausen	Kapellenweg	Haus Nr. 24	R1
420.	Wiesenstraße	Völlinghausen	Benninger Weg	L748	R3
	Weckinghausen				
421.	Am Bergacker	Weckinghausen	komplett		R1
422.	Am Schultenbusch	Weckinghausen	L 748	Kirchweg	R3
423.	Kirchweg (K 48)	Weckinghausen	OD	OD	R3

Bei der Angabe von Haus-Nummern versteht sich die Reinigungs- u. Winterwartungspflicht grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Grundstückes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 15.12.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom 15.12.2022

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3a Schulhöfe
- § 4 Tiere
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 7 Kinderspielplätze
- § 8 Hausnummern
- § 9 Öffentliche Hinweisschilder
- § 10 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 11 Wahrung der Mittagsruhe
- § 12 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Pr ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutz-Gesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 13.12.2022 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen.

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehallen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch
 - Grölen in alkoholisiertem Zustand,
 - Anpöbeln,
 - Verrichten der Notdurft.
- Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten Anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 a Schulhöfe

- (1) Außerhalb der Schulzeiten und schulischer Veranstaltungen stehen die Schulhöfe städtischer Schulen Kindern und Jugendlichen bis zum Anbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, zum Aufenthalt und zum Spielen zur Verfügung. Durch Beschilderung können andere Benutzungszeiten festgelegt oder die Benutzung der Schulhöfe untersagt werden.
- (2) Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände sind untersagt.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verhalten auf Schulhöfen die §§ 2-3 und § 5 dieser Verordnung entsprechend.

§ 4 Tiere

- (1) Tiere dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist und die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen und keine Sachen beschädigen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Wildlebende Tiere wie Tauben und Enten dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

- (5) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht gem. Abs. 5 zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.
- (7) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (8) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen ist jeder Haupteingang mit einer Hausnummer entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu versehen.

§ 9

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 10

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
2. für die Schützenfeste bis 2.00 Uhr;
3. für die Herbstkirmes in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr, sonntags und montags bis 24.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2. und 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 11

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
- der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern
 - das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen, soweit nicht die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst

- (1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden.
- (2) Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker /Musikgruppe nur einmal bezogen werden.
- (3) Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Erwitte kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstel-

lers/Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der Schulhöfe gem. § 3a der Verordnung
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung, Registrierung und zur Kastration von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten gem. § 6 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 10. die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe gem. §11 der Verordnung;
 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Darbietung von Straßenmusik und –schauspiel gem. § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 10 der Verordnung zuwider handelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBL. I S.4607), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom 25.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erwitte vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vorordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

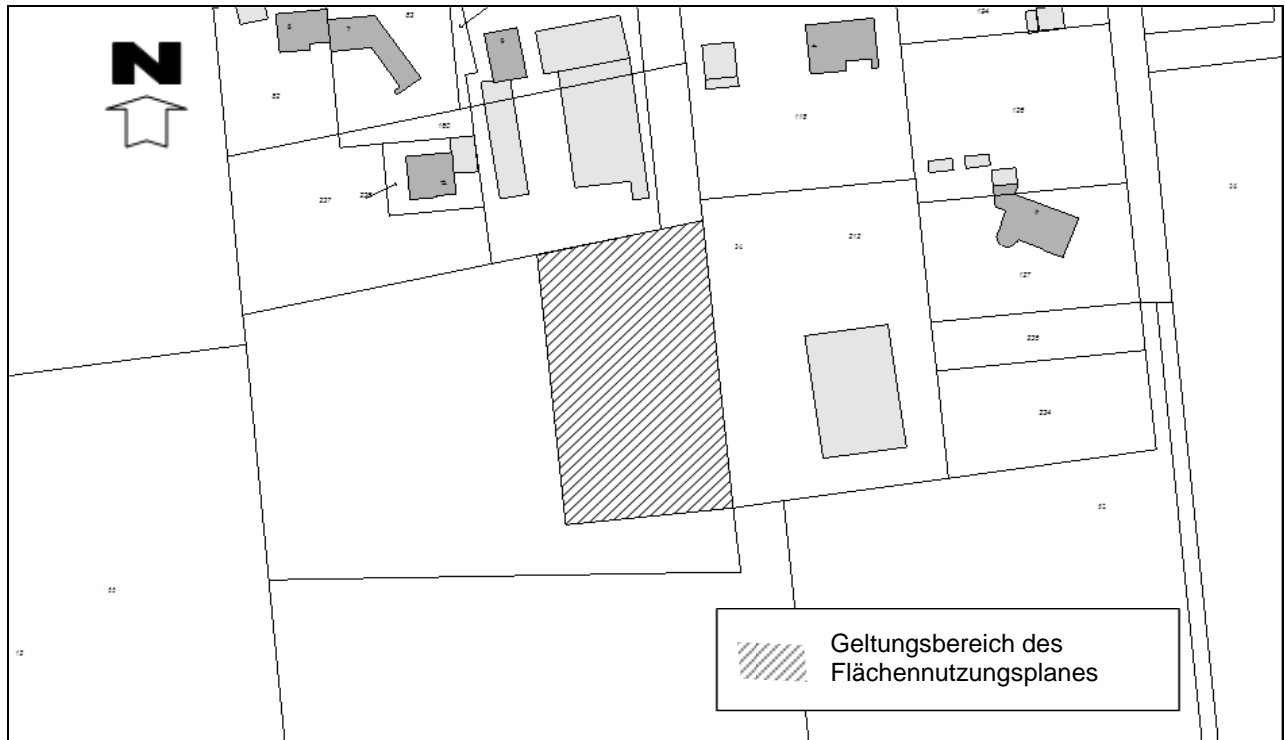
Erwitte, den 15.12.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte im Bereich des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erwitte hat am 10.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen. Die Begründung wird anerkannt.

Mit Verfügung vom 14.11.2022 AZ: 35.02.70.01-001 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 10.11.2022 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt einzusehen.

Hinweise zu 1 und 2:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, den 05.12.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

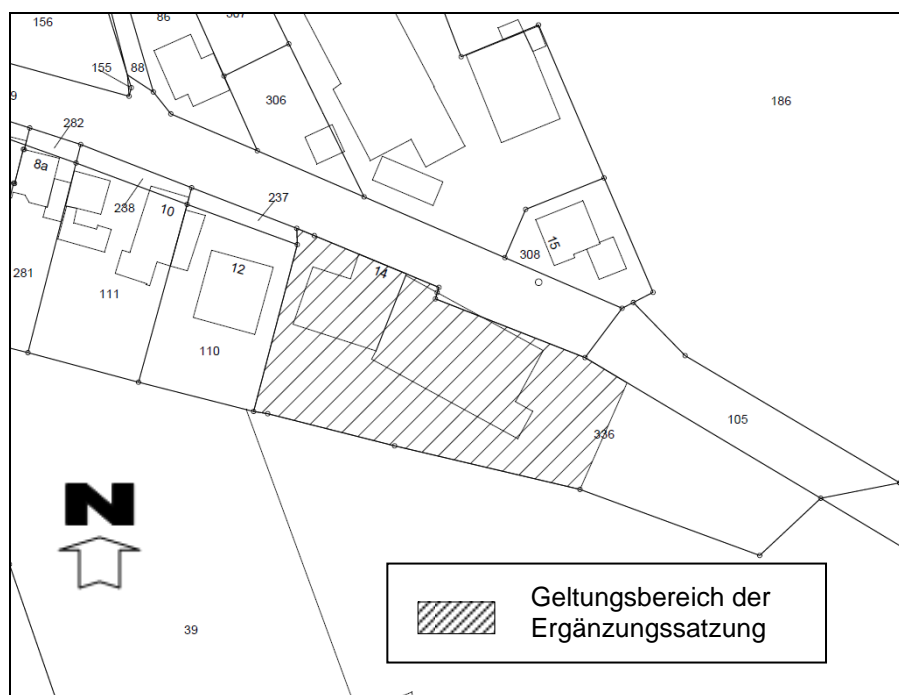
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Ergänzungssatzung Bad Westernkotten „Holzweg“

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, für das Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten Flur 5, Flurstück 336 die Ergänzungssatzung „Holzweg“ aufzustellen, sodass das Grundstück gem. § 34 BauGB zuzuordnen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Satzungsentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Bad Westernkotten „Holzweg“ mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **02.01.2023 bis 02.02.2023 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die vorstehenden Beschlüsse mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 13.12.2022 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 15.12.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Linnebur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des
Rates der Stadt Erwitte
(RAT/017/2020-2025)

Sitzungsdatum : 27.12.2022
Sitzungsbeginn : 11:00 Uhr
Sitzungsort : Rathaus Erwitte
Raum: Sitzungssaal
Am Markt 13
59597 Erwitte

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Vorlage der Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 **263/2022**
- 5 Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung 2023 **264/2022**
- 6 Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung 2022 **305/2022**
- 7 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern

Erwitte, 19.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur